

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bürgermeister/in

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 14.10.2021

Beschluss-Nr.: 215-(VII.)/2021

Gegenstand der Vorlage:
Außerplanmäßige Auszahlung zur Beschaffung von Luftreinigungsgeräten an den städtischen Schulen und Kindertagesstätten

Gesetzliche Grundlage:
KVG LSA i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Begründung:

Zur Gewährleistung des Infektionsschutzes an Schulen und Kindertageseinrichtungen wird den Kommunen für die Dauer der Pandemie neben einer regelmäßigen und ausreichenden Belüftung eine technische Aufrüstung zur Verbesserung der Luftqualität empfohlen. Mit der Kombination soll eine Eindämmung der Pandemie und die Aufrechterhaltung des Betriebs sichergestellt werden.

Bei der technischen Aufrüstung geht es sowohl um den Einbau fest installierter raumluftechnischer Anlagen (RLT) als auch um mobile Luftreinigungsgeräte.

Hierbei sind zunächst die Räume der Schulen und Kindertageseinrichtungen in drei Kategorien aufgeteilt worden:

Kategorie 1:

Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumluftechnische Anlage und / oder Fenster weit zu öffnen)

Kategorie 2:

Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Fenster nur kippbar)

Kategorie 3:

Nicht zu belüftende Räume

Land und Bund haben für die Umsetzung dieser raumluftechnischen Maßnahmen verschiedene Förderungen angekündigt.

Aus einer Pressemitteilung der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur war zu entnehmen, dass die Landesregierung der Verwaltungsvereinbarung des Bundes zum Einsatz von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen zugestimmt hat.

Mobile Luftreinigungsgeräte für Räume der Kategorie 2 sollen in Höhe von 3.000,- € je Gerät sowie 2.000,- € für Erstinstallation und Wartung gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund wurden die Lüftungsmöglichkeiten an den städtischen Schulen geprüft.

Schulen und Hort:

Von 45 Klassenräumen weisen 31 Räume eine eingeschränkte Belüftungsmöglichkeit aus.

Hort ohne Doppelnutzung:

Von 24 Horträumen sind 16 Räume nur eingeschränkt zu lüften.

Kindertageseinrichtungen:

In den Kindertagesstätten sind alle Aufenthaltsräume der Kategorie 1 zugeordnet.

Bei den Räumen mit eingeschränkter Belüftungsmöglichkeit in den Schulen und Horten handelt es sich um Räume die entweder nur Kippfenster, Schwingfenster oder sehr kleine zu öffnende Fensterflächen im Verhältnis zur Gesamtfläche aufweisen und somit der Kategorie 2 zugeordnet werden.

Für die Räume mit eingeschränkter Belüftungsmöglichkeit ist die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten sinnvoll. Bei dieser Verfahrensweise ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Schulen:

31 Luftreinigungsgeräte	x	4.000,- €	=	124.000,- €
-------------------------	---	-----------	---	-------------

Erstinstallation der Luftreinigungsgeräte		2.000,- €		2.000,- €
---	--	-----------	--	-----------

				126.000,- €
--	--	--	--	-------------

Hort ohne Doppelnutzung:

16 Luftreinigungsgeräte	x	4.000,- €	=	64.000,- €
-------------------------	---	-----------	---	------------

				64.000,- €
--	--	--	--	------------

Investitionsumfang insgesamt:

				<u>190.000,- €</u>
--	--	--	--	--------------------

Unter Berücksichtigung der angekündigten Förderung würde sich eine maximale Förderhöhe von 143.000,00 Euro ergeben (47 x 3.000,00 Euro + 2.000,00 Euro Erstinstallation).

In Vorbereitung einer erforderlichen Ausschreibung hat die Verwaltung Kontakt mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg aufgenommen. Bereits im Frühjahr/ Sommer hatte sich die Uni in Magdeburg mit der Problematik Luftfilteranlagen beschäftigt und diverse Geräte getestet.

Die Uni Magdeburg wird die Verwaltung bei einer Ausschreibung unterstützen, sodass unter Nutzung der gewonnenen Erkenntnisse eine an den Qualitätserfordernissen orientierte optimale Ausschreibung/ Beschaffung erfolgen kann.

Die Anschaffung dieser Geräte muss durch die Stadt vorfinanziert werden.

Hierfür ist die Beantragung einer außerplanmäßigen Auszahlung erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß

§ 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind gegeben.

Danach sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn diese unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind solche Aufwendungen, die in sachlicher und zeitlicher Hinsicht zwingend erforderlich sind.

„Der Begriff der Unabweisbarkeit stellt auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab und darauf, dass eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.“

Der gesundheitliche Schutz unserer Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Schulen begründet dieses zwingende Erfordernis allumfassend.

Die Deckung muss gewährleistet sein.

Diese ergibt sich einerseits aus der in Aussicht gestellten Förderung.

Die verbleibenden Eigenmittel können aus Mehrerträgen im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen, Produkt 36501, im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt werden. Die Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden übersteigen den Haushaltsansatz um 172.500 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 190.000 EUR

HH-Jahr 2021

Die Mittel stehen nicht planmäßig zur Verfügung.

Deckungsquelle: Produkt 36501

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	05.10.2021	
Hauptausschuss	14.10.2021	
Stadtrat	14.10.2021	

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung zur Beschaffung von Luftreinigungsgeräten an Schulen und Kindertageseinrichtungen in Höhe von 190.000 €.

in Vertretung

W e n d l e r
stellv. Bürgermeisterin